

Zulassungssatzung der Universität Ulm für den englischsprachigen Studiengang „Master of Science in Mathematics“ der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften

Vom 20. Februar 2002

Aufgrund von §§ 48 Absatz 3 und 53 a Absatz 3 des Universitätsgesetzes (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208), geändert durch Verordnung vom 12. April 2000 (GBl. S. 436) hat der Senat der Universität Ulm am 14. Februar 2002 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Zulassungsturnus

Die Zulassungen finden im Jahresturnus in der Regel nur für das jeweilige Wintersemester statt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und -kriterien

(1) Zum Studiengang „Master of Science in Mathematics“ kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung hat
und
2. a) einen qualifizierten Bachelordegree bzw. gleichwertigen Abschlussgrad in Mathematik bzw. in einem anderen stark mathematisch orientierten Studiengang an einer Universität¹ im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes
oder
b) einen qualifizierten Bachelordegree bzw. gleichwertigen Abschlussgrad an einer ausländischen Hochschule in einem der unter a) genannten Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von mindestens 3 Jahren
oder
c) einen qualifizierten Bachelordegree bzw. gleichwertigen Abschlussgrad in einem der unter a) genannten Studiengänge an einer Fachhochschule oder Berufsakademie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes

und

¹ (z.B. Wirtschaftsmathematik, Technomathematik)

3. den Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (in der Regel durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 560² bzw. 215³ Punkten) oder einen vergleichbaren Nachweis (APIEL - Prüfung mit mindestens 3 Punkten)

nachweisen kann. Nr. 3 gilt nicht für Studierende, deren Muttersprache englisch ist.

(2) Als qualifiziert gelten Bewerber, die einen Bachelordegree bzw. gleichwertigen Abschlussgrad mit einem überdurchschnittlichen Prüfungsergebnis nachweisen können. Diese Qualifikation wird nachgewiesen durch einen Bachelordegree bzw. gleichwertigen Abschlussgrad, der einem universitären Bachelordegree bzw. gleichwertigen Abschlussgrad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit der Note mindestens "gut" (bis 2,5) gleichwertig sein muss.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung eines ausländischen Bachelordegrees bzw. gleichwertiger Abschlussgrade im Sinne von Absatz 1 Nr. 2b) sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist für den Erwerb des Mastergrades nicht erforderlich.

§ 3 Zulassungsfrist, Zulassungsantrag

(1) Bewerbungen müssen bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester bei der Universität Ulm eingegangen sein.

(2) Zum Nachweis der Überdurchschnittlichkeit des Prüfungsergebnisses und der Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse untereinander sind mit dem formgerechten Antrag auf Zulassung von den Bewerbern nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 b) und c) zusätzlich mit dem Zulassungsantrag weitere folgende Unterlagen bei der Universität Ulm einzureichen:

- a. Unterlagen über alle Einzelnoten des qualifizierten Abschlussgrades,
- b. ein schriftlicher Bericht - in Maschinenschrift - (in Englisch) im Umfang von ca. 1 DIN A4 Seite, in der die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Studiengang aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird;
- c. Zeugnisse und andere Dokumente in Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen. Hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über Berufsausbildung und/oder praktische Tätigkeiten sowie frühe Studien, die über die Eignung zu dem Studiengang besonderen Aufschluss geben können; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache;

(2) Soweit vorhanden, muss zusätzlich ein Graduate Record Examination (GRE) beigelegt werden.

² Paper-based TOEFL-test

³ computer-based TOEFL-test

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Bewerbungen müssen zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester bei der Universität Ulm eingegangen sein. Sofern bis dahin die Unterlagen nicht rechtzeitig vorliegen, teilt das für Studium und Lehre zuständige Dezernat den Bewerbern mit, bis zu welchem Zeitpunkt die vollständigen Unterlagen vorliegen müssen.
- (2) Die Zulassungsentscheidung basiert auf dem überdurchschnittlichen Prüfungsergebnis.
- (3) Über die Zulassung wird individuell vom Rektor auf Vorschlag des zuständigen Zulassungsausschusses entschieden.
- (4) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Bewerber durch das für Studienangelegenheiten zuständige Dezernat schriftlich mitgeteilt.
- (5) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Professoren der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften und einem Mitarbeiter des wissenschaftlichen Dienstes. Auf Antrag der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat tritt ein Studierender in beratender Funktion hinzu. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die Professoren sein müssen.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2002/2003.

Der vorstehende Satzung wird zugestimmt. Sie wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt gegeben.

Ulm, den 20. Februar 2002

gez.
(Professor Dr. H. Wolff)
- Rektor -